

Vertragsentwurf

zwischen dem

Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg

vertreten durch den Vorsitzenden, Heiko Kärger

nachstehend „Auftraggeber“ (AG) genannt

und

.....
.....
.....
.....

vertreten durch ...

nachstehend „Auftragnehmer“ (AN) genannt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Leistungsgegenstand ist die Untersuchung der Wertschöpfung bei Erweiterung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) auf die Destination Mecklenburgische Seenplatte. Dabei sollen die Verkehrsbeziehungen zwischen dem VBB-Gebiet und der Mecklenburgischen Seenplatte bzgl. des Status-quo sowie perspektivisch untersucht werden, Best-Practice-Beispiele länderübergreifender Verkehrsverbände in Deutschland dargestellt werden, die konkreten Wertschöpfungspotenziale ermittelt werden, die administrativen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen zur „Norderweiterung“ des VBB untersucht werden und erste Schritte zur Vorbereitung der Umsetzung „Norderweiterung des VBB“ organisiert werden.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- a) dieser Vertrag
- b) das Angebot des AN vom xx.xx.2019
- c) die dem Vertrag beigefügte Vereinbarung zur Kontrolle der Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 10 Vergabegesetz M-V

§ 3 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung umfasst die im Angebot des AN vom xx.xx.2019 enthaltenen Angaben. Entsprechend werden folgende Leistungsschwerpunkte erbracht:

- Ermittlung der Verkehrsbeziehungen zwischen dem VBB-Gebiet und der Mecklenburgischen Seenplatte
- Betrachtung von Best-Practice-Beispielen länderübergreifender Verkehrsverbände in Deutschland
- Aufzeigen der Grundlagen der Wertschöpfung bzw. des Beitrags der Mobilität in den einzelnen Wirtschaftszweigen
- Ermittlung der konkreten Wertschöpfungspotenziale
- Untersuchung der administrativen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen zur „Norderweiterung“ des VBB
- Vorbereitung der Umsetzung „Norderweiterung des VBB“

§ 4 Termine und Fristen

Alle aus diesem Vertrag resultierenden Leistungen sind spätestens bis zum 18.10.2019 zu erbringen. Die Bearbeitung des Auftrages beginnt sofort nach Zuschlagserteilung. Eine Änderung des Ausführungszeitraumes behält sich der AG vor und wird mit dem AN abgestimmt.

§ 5 Pflichten des AN

Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG mündlich oder schriftlich Auskunft über den Stand der Arbeiten zu erteilen.

Die zu erarbeitenden Dokumentationen werden dem AG jeweils in einem gedruckten Exemplar sowie als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

§ 6 Pflichten des AG

Der AG unterstützt den AN bei der Erfüllung der geforderten Leistungen. Er stellt dem AN Unterlagen zur Verfügung, soweit es zur Erfüllung von dessen vertraglichen Pflichten erforderlich ist und Geheimhaltungspflichten und datenschutzrechtliche Beschränkungen nicht entgegenstehen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Hilfsmitteln besteht für den AN nicht.

Der AG unterstützt den AN bei der Beschaffung von notwendigen Unterlagen.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Angebot des AN vom 00.00.2019.

Der AG überweist die Vergütung nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung des AN an den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte über die anstehende Summe. Die Überweisung steht unter dem Vorbehalt, dass der AG die erbrachten Leistungen als im Wesentlichen vertragsgemäß anerkannt hat (Abnahme).

Die Zahlung des AG an den AN erfolgt auf dessen Konto bei der ... :

IBAN: ...

BIC: ...

§ 8 Urheberrecht

Der AG erhält das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes.

Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht der Vervielfältigung (§ 16 UrhG), der Verbreitung (§ 17 UrhG), des Vortrages (§ 19 UrhG) und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) sowie der Bearbeitung und Umgestaltung.

Der AG verpflichtet sich zur Nennung des Urhebers bei Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dokumente.

Der AG erhält das Nutzungsrecht für Vorträge, Veröffentlichungen. Der AG ist dabei verpflichtet den AN zu nennen.

§ 9 Vertraulichkeit

Der AN gewährleistet die vertrauliche Behandlung aller Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekannt werden. Er beachtet das geltende Datenschutzrecht.

§ 10 Vereinbarungen nach § 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Soweit der AN nach § 9 Absatz 1, 3 und 7 VgG M-V verpflichtet ist, ist der AG befugt, beim AN Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen zu nehmen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, außerdem in die zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge. Der AN weist seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin. Der AN hält vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V bereit; er legt sie dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich vor.

Dem AG steht zur Finanzierung der durch den AN zu erbringenden Leistungen eine Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur mittels eines Regionalbudget aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß dem Koordinierungsrahmen zur Verfügung. Insofern ist neben dem AG selbst auch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3 als Aufsichtsbehörde berechtigt, jederzeit den AN bezüglich der Erfüllung des Zuwendungszweckes zu prüfen.

Der AN ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen bestehende Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1, 3, 7 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Der AN ist auch dann zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, wenn der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 7 Satz 3 VgG M-V auferlegt sind; Voraussetzung ist, dass der AN diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Nichterfüllung bestehender Pflichten nach § 9 Absatz 1, 3, 7 VgG M-V durch den AN oder seine Nachunternehmer berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der AN hat dem AG den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit einer vertraglichen Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt, soweit der Vertragszweck weiterhin erreicht werden kann und die Ausgewogenheit des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung nicht gestört ist. Die Vertragsparteien werden nichtige Bestimmungen durch wirksame gleichwertige Bestimmungen ersetzen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Erfüllungsort für die Leistungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist Neubrandenburg.

Für den AN:

Für den AG:

Neubrandenburg, den

Neubrandenburg, den

.....

Heiko Kärger

.....

Vorsitzender des Regionalen
Planungsverbandes Mecklenburgische
Seenplatte

Anlagen

- Angebot des Arbeitnehmers vom xx.xx.2019
- Vereinbarung zur Kontrolle der Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 10 Vergabegesetz M-V